

II-1587 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 771/J

1980 -10- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Haas/Piel

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Strafanzeige des Bundesministeriums für Finanzen vom  
15.6.1979, GZ. 16 0210/1-VI/79

Von der Wählergruppe ÖAAB-FCG-KdEÖ, Fachausschuß Zollwache bei der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg, wurde während des Nationalratswahlkampfes 1979 eine Broschüre herausgegeben, in der zu dem für die Zollwache außerordentlich wichtigen Problem der Schaffung eines Zollwachorganisationsgesetzes Stellung genommen und die Verabschiedung eines solchen Gesetzes gefordert wurde. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem darauf Bezug genommen, daß die Eigenständigkeit der Zollwache unter der sozialistischen Alleinregierung einen Tiefschlag erlitten hat und die berechtigte Forderung der Zollwache nach Wiedererlangung ihrer Eigenständigkeit als exekutiver Wachkörper und demgemäß nach der Schaffung eines Zollwachorganisationsgesetzes vom Generalinspektor der Zollwache mit aller Entschiedenheit abgelehnt wurde.

Die Broschüre schloß mit der Feststellung, daß eine von der ÖVP gebildete Regierung mehr Verständnis für die Anliegen der Exekutive im allgemeinen und die der Zollwache im besonderen aufbringen würde, und forderte zu einer Stimmabgabe für die ÖVP bei den Nationalratswahlen vom 6.5.1979 auf.

Im Juli 1979 erhielt der für den Inhalt dieser Broschüre presserechtlich verantwortliche Inspektor Artur Kühne, Obmann der Personalvertretung im Fachausschuß Zollwache bei der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg, eine Ladung zu der für den 31.7.1979 anberaumten Vernehmung als Beschuldigter vor dem Landesgericht Feldkirch (AZ 18 Vr 1099/79), bei welchem gegen ihn ein Strafverfahren wegen des Verdachtens des Vergehens der Übel Nachrede nach den §§ 111 ff StGB

- 2 -

- im Zusammenhang mit dem Inhalt der wahlwerbenden Broschüre - anhängig gemacht worden war.

Der Haltlosigkeit der wider Inspektor Artur Kühne erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe trug die Staatsanwaltschaft Feldkirch dadurch Rechnung, daß sie das Verfahren einstellte und den Angezeigten am 20.12.1979 davon benachrichtigte, daß sie nach Prüfung der Anzeige keine Gründe gefunden hat, seine Verfolgung nach dem § 117 Abs. 2 StGB zu verlangen (§ 109 StPO). In dieser zum AZ 4 St 2691/79 der Staatsanwaltschaft Feldkirch ergangenen Benachrichtigung wurde weiters mitgeteilt, daß das Verfahren gegen Inspektor Artur Kühne aufgrund einer Strafanzeige des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.6.1979, GZ 16 0210/1-VI/79, eingeleitet worden war.

Aus der Tatsache, daß sich das Bundesministerium für Finanzen veranlaßt sah, gegen einen Personalvertreter der ÖVP eine - wie die Einstellungserklärung der Staatsanwaltschaft Feldkirch schlagend unter Beweis stellt - grundlose Strafanzeige zu erstatten, ergibt sich der gegründete Verdacht, daß hiemit seitens des Bundesministeriums für Finanzen der Versuch unternommen wurde, einen ihr nicht genehmigen Beamten, der seine Stimme für ein berechtigtes Anliegen seines Standes erhoben und die Untätigkeit der sozialistischen Régierung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Forderung nach Schaffung eines Zollwachorganisationsgesetzes angegriffen hatte, mit dem Mittel einer gerichtlichen Strafanzeige einzuschüchtern und mundtot zu machen. Gleichzeitig stellt sich diese Vorgangsweise als schwerer Eingriff in die Wahlwerbung und freie Meinungsäußerung dar, da vom Bundesministerium für Finanzen ganz offenkundig die Absicht verfolgt wurde, Inspektor Artur Kühne für seinen Aufruf, bei den Nationalratswahlen die ÖVP zu wählen, durch die gegen ihn erstattete Strafanzeige einen Denkzettel zu verpassen und ihn sowie andere ÖVP-Sympathisanten unter den Zollwachebeamten abzuschrecken, in Hinkunft in gleicher oder ähnlicher Weise für die ÖVP wahlwerbend in Erscheinung zu treten.

- 3 -

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E :

- 1) Weshalb wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen am 15.6.1979 gegen Inspektor Artur Kühne eine strafrechtlich nicht begründete Anzeige wegen des Vergehens nach den §§ 111 ff StGB erstattet?
- 2) Erfolgte die Anzeigenerstattung mit Ihrem Wissen und Ihrer Billigung?
- 3) Gab es seit dem Jahre 1970 bereits ähnlich gelagerte Fälle, in denen das Bundesministerium für Finanzen Strafanzeige gegen Beamte seines Ressorts erstattete, die Wahlwerbung für eine politische Partei betrieben?
- 4) Wenn ja:
  - a) um wieviele und welche Fälle handelte es sich dabei?
  - b) für welche politischen Parteien wurde in diesen Fällen Wahlwerbung betrieben?